

Nr.

Termine:

~~1/11~~ ~~2/11~~ ~~3/11~~ ~~4/11~~

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Abraham S. Urbach

Antragsteller

Bevollmächtigter: RA Dr. I. D. Erian, Düsseldorf, Duisburger Str. 44

beendet:

angefangen:

19

19

Vollmacht: Blatt 5 d. A.

Erbschein: Blatt - d. A.

gegen

Deutsches Reich

– Oberfinanzdirektion Hamburg –

Az.: U 31-UKi-BV 413-

Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: Umszugsgut

Entscheidungen: Blatt

(2 W. K. 366/59)

19093

Wertfestsetzung: Blatt

Weggelegt 19

– Aufzubewahren: – bis 19

– dauernd –

LEITZ

Schnellhefter
Rapid

Bei Amtsheftung
ist dies die Titelseite

A Z 21245

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRÜG –)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen

28. JAN. 1958

Anlagen

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers **U r b a c h**
- a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname **Abraham S.**
- c) jetzt wohnhaft **Ramat Gan (Israel)**
- d) Geburtsdatum und Ort **23.6.1906 in Dzialoszyn**
- e) Staatsangehörigkeit **Israeli**
- f) Beruf **Kaufmann**
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung **Palästina**
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 **Ramat-Gan (Israel)**
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 **Ramat Gan (Israel)**
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

*) Nach § 1 BRÜG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Dr. I. D. EVIAN
Rechtsanwalt
Düsseldorf, Duisburger Str. 44
TEL. 490600

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

Inventar folgt

a) Inhalt des Liftes

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

Schenker & Co, Hamburg, Freihafen.

Eidesstattliche Erklärung

7

Auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung hingewiesen, erkläre ich,

Abraham S. Urbach
wohnhaft: Ramat-Gan, Israel, Bialickstr. 53
Beruf : Kaufmann

an Eides Statt, dass im Juli 1939 eine Speditionsfirma beauftragt war, 3 Lifts von Leisnig 1/Sa. nach Ramat-Gan, Israel via Hamburg (Freihafen) an mich zu speditieren. Ich habe im August 1939 von der Spedition in Hamburg Nachricht erhalten, dass diese Lifts in Hamburg angekommen sind. Man sandte mir auch die Inhaltsliste und weitere Papiere nach Ramat-Gan, Israel. Diese Papiere kann ich leider nicht mehr beschaffen. Diese 3 Lifts hatten unter anderem folgenden Inhalt:

Mobiliar für 4 Zimmer
Darunter Gemälde, Klavier, Silber, Kristall- und Porzellan-Geschirre.

Inzwischen brach der zweite Weltkrieg aus, sodass ich von der Hamburger Speditionsfirma, an deren Namen ich mich heute nicht mehr erinnern kann, bisher keine Nachricht über den Verbleib dieser 3 Lifts erhalten habe. Diese Lifts sind nie bei mir eingetroffen, und sind demnach in Hamburg geblieben.

Unterschrift:

A. Urbach

Zürich, im August 1956

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des

Kerru, Abraham Urbach

J. H. Ulrich Falpausk. 6

beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir erfolgten

Zürich, den 22. 8. 1956

Kerru
(Unterschrift)

(Amtsbezeichnung)

beim Generalkonsulat
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß § 37a Konsulargesetz
ermächtigt.



Beur.-Reg.
Nr. 540
Gebühr Paris
5e *Kerru*

SCHENKER & CO GMBH

ZENTRALLEITUNG

INTERNATIONALE TRANSPORTE



Schenker & Co GmbH, Zentralleitung Frankfurt/M., Untermainkai 23/25

Verwaltungsgang
Ihr letzter Zustellungszeitpunkt
- 4. DEZ. 1958
Anlagen

Neue Anschrift:
Opernplatz 2 - Tel. 27137

Herrn
Abraham Urbach
z.Zt. Frankfurt / Main

Frankfurt / Main

Hotel Victoria, Elbestrasse

FERNSPRECHER: SAMMELNR. 3 88 91 - 53
FERNSCHREIBER 041 1069
TELEGRAMME: SCHENKZENT FRANKFURTMAIN

BANKVERBINDUNGEN:
DEUTSCHE VERKEHRS-KREDIT-BANK AG, FRANKFURT/M.
RHEIN-MAIN BANK AG, FRANKFURT/M.
POSTSICHECKKONTO: 876/91 FRANKFURT/M.

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
In Ihrer Antwort bitte anführen!

[16] FRANKFURT/M., den 9. Januar 1958
UNTERMAINKAI 23/25
POSTFACH 3229

Dr. Cz/Hth R 6 /II/61

Betreff:

Sehr geehrter Herr Urbach!

Unter Bezugnahme auf Ihren Besuch vom 4.1.1958 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Zweigniederlassung Hamburg auf unsere Anfrage vom gleichen Tage folgenden Bescheid gegeben hat:

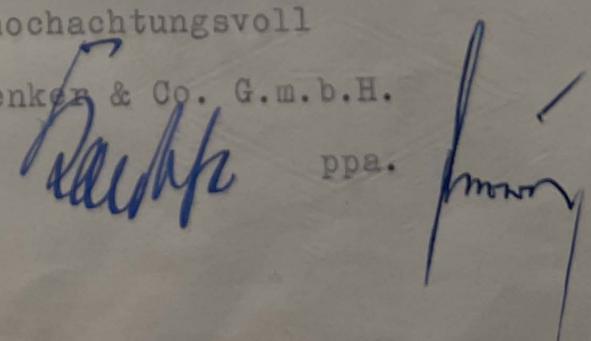
" Auf Grund Ihres Schreibens vom 4.d.Mts. haben wir die uns noch aus der Vorkriegszeit verbliebenen Unterlagen überprüft. Leider ist darin die von Ihnen erwähnte Sendung resp. ein Auftraggeber namens Urbach nicht verzeichnet, sodass wir zu unserem Bedauern nicht in der Lage sind, die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Während des Krieges ist unser gesamtes Archiv bei einem Luftangriff vernichtet worden, so dass uns nur noch eine Liste derjenigen jüdischen Umzugsgüter verblieben ist, die seinerzeit auf Anordnung der Gestapo versteigert werden mussten. In dieser Liste aber figuriert, wie gesagt, weder die Sendung noch der Auftraggeber"

Wir bedauern, Ihnen nichts anderes mitteilen zu können und begrüßen Sie

hochachtungsvoll

Schenker & Co. G.m.b.H.

ppa. 

Oberfinanzdirektion Hamburg

- U 31 - UA 1 - BV 413 -

Hamburg 13, den 19. März 1959

Harvestehuder Weg 14

Büro: Magdalenenstr. 64 b

Tel.: 441291 App. 53

13

Eingegangen
26. MRZ 1959
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz (mit zwei begl. Durchschriften)

Anl.: Bl. 7 bis 9 der Gerichtsakte

In der Rückerstattungssache

- Z 21245 -

U r b a c h
(RA Dr. Evian)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

reicht der Antragsgegner die zur Einsichtnahme überlassenen o.a. Unterlagen zurück. Der Antragsgegner besitzt in dieser Sache keine Unterlagen, hat aber feststellen können, dass beim Auktionator Schlüter eine Versteigerung auf den Namen "Urbach" ohne jede weitere Angabe erfolgt ist. Zur Prüfung der Identität und wegen weiterer Einzelheiten hat sich der Antragsgegner an Schlüter gewandt und wird sich zur Sache nach Vorliegen der Antwort erklären.

Vorsorglich wird der Rückerstattung widersprochen.

Im Auftrage
Töllner
(Zöllner)
Finanzassessor

V₁
1.) 5 am 17. z. B.
2.) 2 Monate

Ausgefertigt am 1 - APR. 1959
Gelesen am - 2. APR. 1959
Abgesandt am

4a

21/3.59

25

2/6

DR. I. D. EVIAN
RECHTSANWALT

TELEFON BÜRO: 490660
PRIVAT: 499051
POSTSCHECK: KÖLN 136235
BANKKONTO: DRESDNER BANK AG.
DÜSSELDORF

14
DÜSSELDORF, DEN 25. 3. 1959
DUISBURGER STRASSE 44
Bei Antwort bitte
DIKTATZEICHEN angeben
Su/K



An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude (Altbau)

Betr.: Rückerstattungssache Abraham S. U r b a c h
-ZAz. 21 245 -

In obiger Rückerstattungssache überreiche ich in Erledigung
des Schreibens der dortigen Behörde vom 3. 2. 1959 in der
Anlage

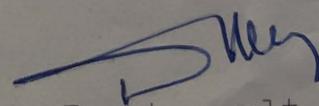
1 Aufstellung des Umzugsgutes des
Antragstellers in doppelter Ausfertigung

zu den Rückerstattungsakten.

Diese Aufstellung hat der Antragsteller lediglich aus dem
Kopf wiedergegeben. Irgendwelche Unterlagen besitzt er nicht
mehr. Wie ich bereits unter dem 2. 12. 1958 dem Verwaltungs-
amt für innere Restitution in Stadthagen mitgeteilt habe,
sind auch meine Nachforschungen hinsichtlich der Speditions-
firma, die den Lift befördert hat, ohne Erfolg gewesen.

Aufgrund meiner Erfahrungen in anderen Rückerstattungssachen
bei der dortigen Behörde ist mir bekannt, daß der Inhalt
der Lifts auf Veranlassung einer früheren Reichsbehörde zur
Versteigerung gekommen ist. Hierüber ist dann eine Pflugschafts-
akte beim Amtsgericht Hamburg angelegt worden.

Aus diesem Grunde bitte ich das Wiedergutmachungsamt bezüglich
einer solchen Pflugschaftsakte Nachfrage beim Amtsgericht Hamburg
zu halten und mich über das Ergebnis zu unterrichten. Inzwischen
werde ich versuchen, vom Antragsteller die beigelegte Aufstellung
noch einmal, und zwar weitestgehend spezifiziert, zu erhalten.
Gleichzeitig werde ich veranlassen, daß das Anschaffungsjahr
sowie der Anschaffungspreis hinter jedem einzelnen Gegenstand
vom Antragsteller vermerkt werden.


Rechtsanwalt

Abraham Urbach
Bialik Str. 53
Ramat-Gan
Israel

21
15
Rosenburg 13, Gen 17. April 1959
Barvostshuder Weg 14
Mitter Magdalenenstr. 64
Tel.: 41292 Rev. 53

5. APRIL 1959
LISTE DES UMZUGSGUTES

3 komplette Zimmereinrichtungen, bestehend aus: Schlafzimmer, Wohnzimmer, Esszimmer -	insgesamt im Werte von	ca	I.L.	4.500.-
1 Klavier		ca	"	1.500.-
1 Ess-Service für 12 Personen und 1 Kaffeeservice	" "	ca	"	300.-
Silberbestecke für 12 Personen		ca	"	750.-
Glas, Kristall, Wirtschaftsgegenstände und Wäsche		ca	"	950.-
Insgesamt		ca	I.L.	<u>8.000.-</u>

Die Geschäftsstelle.
Justizangestellte
A. S. Urbach

Antrag vom 27. APR. 1959
Erlassen am
28. APR. 1959

20. APR. 1959

27.14.59

25.

DR. I. D. EVIAN
RECHTSANWALT

TELEFON BÜRO: 49 06 60
PRIVAT: 49 90 51
POSTSCHECK: KÖLN 1362 35
BANKKONTO: DRESDNER BANK AG.
DUSSELDORF

DUSSELDORF, DEN 24.4.1959
DUISBURGER STRASSE 44
Su/Wb dir. Bei Antwort bitte
DIKTATZEICHEN angeben

22

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg - 36
Sievekingplatz 1



In der Rückerstattungssache
Abraham S. Urbach (RA Dr. Evian)
gegen
Deutsches Reich (OFD Hamburg)
- Z 21245 -

wird im Nachgang zu meinem Schreiben vom 25.3.1959
eine weitere spezifizierte Aufstellung betreffend
das Umzuggut des Antragstellers
/ zu den dortigen Verwaltungsakten überreicht.

Die vorgenannte Aufstellung enthält in allen Einzelheiten die
einzelnen Gegenstände, die dem Antragsteller entzogen worden
sind.

Ausserdem sind in dieser Aufstellung die Reichsmarkpreise ver-
merkt. Es ist ohne weiteres verständlich, dass nach so langen
Jahren der Antragsteller nicht mehr jeden Preis im einzelnen
im Kopf hat. Es kann daher möglich sein, dass der eine oder
andere Betrag sich erhöht bzw. verringert. Jedenfalls hat
der Antragsteller nach wohldurchdachten Überlegungen und in
völligem Verantwortungsbewusstsein die einzelnen Preise nieder-
gelegt. Es handelt sich um die Anschaffungspreise.

Bezugnehmend auf den Schriftsatz des Gegners vom 19.3.1959
gestatte ich mir die Anfrage, ob inzwischen die Identität
des Versteigerungsverfahrens auf den Namen "Urbach" beim
Auktionator Schlüter mit der vorliegenden Streitsache geklärt
werden konnte. Im übrigen bitte ich, dem Verfahren nunmehr
Fortgang zu geben.

1) an 46. z. Ene.
2) z. In

Ausgefertigt am 28. APR. 1959
Gelesen am Bd
Abgesandt am 30. APR. 1959
Rechtsanwalt

28. APR. 1959

6

Abraham Urbach
Bialik Str. 53
Ramat - Gan
Israel

23

INHALT DER VERLOREN GEGANGENEN LIFTE .

1. <u>Esszimmer</u>	Buffet) -	
(schwarze geschnitzte Eiche)	Vitrine)	
	Ovaler Esstisch (z. Ausziehen))	ca. 2500.- RM
	6 Stuehle)	
	2 Sessel)	" 200.-
	Stehuhr)	" 80.-
	Leuchte)	" 600.-
Echter Perserteppich			<u>RM. 3.380.-</u>

Angeschafft in Leipzig waehrend der Jahre 1938/39 (Quittungen verloren gegangen)

2. <u>Wohnzimmer</u>	Sofa)	
(antik, Mahagoni)	Tisch)	ca. 2500.- RM
	6 Stuehle)	
	2 Sessel)	
	Sekretaer)	
	Klavier (Bluethner		ca. 1000.-
	Stehlampe		" 80.-
	2 wertvolle Bruecken"		800.-
	2 Oelbilder (vergessen)		? <u>RM. 4.380.-</u>

3. <u>Schlafzimmer:</u>	Doppelbetten)	
(elfenbein, Schleiflack)	Spiegelschrank)	
	Toilette (dreiteiliger Spiegel))	ca. 3000.- RM
	Couch)	
	3 Hocker)	
	2 Sessel)	
	2 echte Bettvorleger		" 150.-
	Ampel, Nachttischlampen		" 100.- <u>RM. 3.250.-</u>

Angeschafft waehrend der Jahre 1936-39 (Quittungen verloren gegangen)

RM. 11.010.-

-/-

29. MAI 1939

24

-INHALT DER VERLOREN GEGANGENEN LIFTE-

Uebertrag : RM. 11.010.-

Inhalt der Kisten:

..... Tischwaesche	: ca	RM. 300.-	
..... Bettwaesche	: "	" 400.-	
Glas u. Kristall	: "	" 500.-	
Esservice (Rosenthal f. 12 Personen)	: "	" 300.-	
Kaffeeservice (Rosenthal f. 12 Personen)			
komplett mit Mokkaservice	: ca	" 250.-	
Staubsauger (Elektrolux)	: "	" 150.-	
Silberbesteck (komplett für 12 Personen)	: "	" 1000.-	
Silberne Leuchter	: "	" 150.-	
Vorhänge, Gardinen	: "	" 200.-	RM. 3.250.-
			<u>RM. 14.260.-</u>

25

..... Tisch u. Bettwaesche besass in grossen Mengen, kann aber unmoeglich heute die Quantitaeten aufzaehlen.

M

28. April 1959

27
26

Oberfinanz 21 245 ion Hamburg
- U 31 - UA 1 - BV 45 -

Hamburg 13, den 25. Mai 1959
Harvestehuder Weg 14
Büro: Magdalenenstr. 64 a
Tel.: 441291 App. 36

1.) Herrn Rechtsanwalt
Dr. I. D. E v i a n
D ü s s e l d o r f
Duisburger Str. 44

eingegangen

28. MAI 1959

Zu 1+2
30. APR. 1959

2.) Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14
Az.: U 31 - UA 1 - BV 413 -

An Abraham S. Urbach ./. Deutsches Reich
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache
wird gemäß richterlicher Verfügung mitgeteilt, daß die Verstei-
gerungslisten des Auktionshauses Schlüter sich in der Akte Z 21 112
befinden und sich auf Frederico Urbach beziehen. In den Versteige-
rungslisten befindet sich ein Posten der Sped. Fa. Schönsee & Co, die
Lagerhalter für das Umzugsgut des Frederico Urbach gewesen ist.
Da sich noch weitere Anhaltspunkte für die Identität ergeben, hat
die 2. Wiedergutmachungskammer in ihrem Beschluss vom 23. April 1959
festgestellt, daß sich die Listen auf Frederico Urbach beziehen.

wird auf den Schriftsatz des Antragstellers vom 24.4.1959
folgendes erwidert: Die Geschäftsstelle.

Die Ausführungen in diesem Schriftsatz betreffen allein die
Höhe des Anspruches. Über den Gr Justizangestellter sind darin
keine Behauptungen aufgestellt oder Beweise angetreten.

Wie sich aus dem Schreiben des Wiedergutmachungsamtes vom
28.4.1959 an die Parteivertreter ergibt, beziehen sich die
Versteigerungunterlagen des Auktionshauses Schlüter nicht
auf den Antragsteller, sondern auf einen Frederico Urbach.
Weitere Unterlagen, die einen Rückerstattungsberechtigten
namens Urbach betreffen, liegen dem Antragsgegner nicht vor.

Der Widerspruch gegen die Rückerstattung wird aufrechterhalten.

1/5. an H. z. End
b. 3 hrv.
2/1

Im Auftrag

Zöllner

(Zöllner)

Finanzassessor

2/9

Ausgegeben am

Gelesen am

Abgemacht am

1. JUNI 1959

2. JUNI 1959

29. MAI 1959

DR. I. D. EVIAN
DR. J. KNOLL
RECHTSANWÄLTE



37
DÜSSELDORF, DEN 4. 9. 1959
DUISBURGER STRASSE 44 Su/K/dir.
TELEFON: 49 06 60 Bei Antwort bitte
DIKTATZEICHEN angeben

An das
Landgericht
2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

In der Rückerstattungssache

Abraham S. U r b a c h
gegen
Deutsches Reich

- 2 Wik 366/59
Z 21 245 -

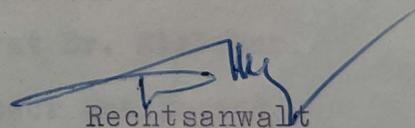
wird auf die Nachricht des dortigen Gerichts vom 6. 8. 1959
folgendes mitgeteilt:

Der Antragsteller ist, wie ich das bereits in meinem Schreiben
vom 21. 8. 1959 bekanntgegeben habe, im Juni 1933 aus Bad Dürren-
berg a. S. ausgewandert. Seine Gegenstände, die er aus Deutschland
mitnehmen durfte, sind ihm erst viel später nachgeschickt worden.

Er hat bereits in einer früheren eidesstattlichen Erklärung, die
sich in den Verwaltungsakten befindet, darauf hingewiesen, daß
sein Bruder, der in Leisnig i. Sachsen gewesen ist, den Versand
der Gegenstände im Jahre 1939 an die Adresse des Antragstellers
in Israel vorgenommen hat.

Demgemäß hat der Antragsteller Deutschland nicht von Leisnig i.
Sachsen aus, sondern von Bad Dürrenberg a. S. aus verlassen.

Auf die Verfügung des dortigen Gerichts vom 25. 8. 1959 wird
erwidert, daß ich mich mit einer Entscheidung im schriftlichen
Verfahren einverstanden erkläre. Von der Anberaumung eines Verhand-
lungstermins bitte ich daher absehen zu wollen.


Rechtsanwalt

Vorgelegt nach Fristablauf

Hamburg, den

8. SEP. 1959

38



Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 2. Feb. 1960
Die Geschäftsstelle
[Signature]
Justizoberinspektor

Handwritten note: *Handwritten signature:*
2. Feb. 1960

2. WiK 366/59
Z 21 245

Landgericht Hamburg

16. OKT. 1959 ✓

Beschluß

In der Rückerstattungssache
des Abraham S. U r b a c h ,
Ramat Gan (Israel),

Antragstellers,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. I. D. Evian, Düsseldorf, Duisburger Straße 44,

gegen

das Deutsche Reich ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-
finanzdirektion, Hamburg,

Aktenzeichen: U 31 - UA 1 - BV 413 -, *19.10.59*

Antragsgegner,

- 1) Ausfertigung an:
 - 2 x Parteien
 - X Beteiligte mit Urkunden

- 2) je 1 Abschrift an
 - Landesamt
 - Vermög. Kont.
 - Grundbuchamt

Zentfort mit CC 16 ab 2. Feb. 1960

- 3) Lohn B ab zum *226.1.60*

hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
Hamburg durch folgende Richter:

- 1) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
- 2) Landgerichtsrat Dr. Millauer,
- 3) Gerichtsassessor Quellhorst

am 29. September 1959 beschlossen:

Der Antragsteller wird mit seinem Rück-
erstattungsanspruch

La.

erstattungsanspruch abgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist Jude im Sinne der aufgehobenen Sondergesetzgebung der NS-Regierung. Er wanderte im Juni 1933 aus Bad Dürⁿberg a.d.Sa. nach Palästina aus.

Wegen Entziehung von Umzugsgut hat der Antragsteller Rückerstattungsansprüche gegen das Deutsche Reich fristgerecht angemeldet und vorgetragen: Er habe im Jahre 1939 durch seinen Bruder eine Speditionsfirma beauftragen lassen, ihm Umzugsgut, welches in 3 Lifts verpackt gewesen sei, von Leisnig a.Sa. aus nach Ramat-Gan, Palästina, über Hamburg nachzusenden. Im August 1939 habe er von der Speditionsfirma in Hamburg Nachricht erhalten, daß seine Lifts in Hamburg angekommen seien. Er habe die Sendung jedoch nicht erhalten. Die ihm zugesandten Umzugsgutlisten sowie andere Papiere habe er nicht mehr im Besitz.

Der Antragsteller ist der Meinung, daß sein Umzugsgut in Hamburg zugunsten des Deutschen Reiches verwertet worden sei und verlangt demgemäß angemessenen Schadensersatz.

Der Antragsgegner hat einer Rückerstattung widersprochen.

Der Antragsteller hat zwei Verzeichnisse seines Umzugsgutes (Bl. 15 u. Bl. 23 f d.A.), eine eidesstattliche Versicherung vom August 1956 (Bl. 7 d.A.), ein Schreiben des Rates der Stadt Leisnig vom 10. September 1956

(Bl. 9 d.A.)

(Bl. 9 d.A.) sowie ein Schreiben der Firma Schenker & Co., Frankfurt, vom 9. Januar 1958 (Bl. 8 d.A.) zu den Akten gereicht. Auf den Inhalt dieser Urkunden wird Bezug genommen.

Beide Parteien haben auf mündliche Verhandlung vor der Kammer verzichtet.

II.

Der Rückerstattungsanspruch ist nicht begründet. Eine Entziehung des Umzugsgutes, welches dem Antragsteller erst rund sechs Jahre nach seiner Auswanderung nachgesandt worden sein soll, ist nicht nachgewiesen worden. Die Oberfinanzdirektion besitzt keine Unterlagen über eine Entziehung des Umzugsgutes des Antragstellers (Abschriften der Gestapo-Kassenlisten der Deutschen Bank). Ebenfalls sind bei dem Lager- und Versteigerungshaus des Amtsgerichts Hamburg keine Unterlagen über eine Versteigerung des Gutes mehr zu ermitteln (vgl. Schrb. v. 22. Juni 1959, Bl. 31 d.A.). Die von der Firma Schlüter zu dem Verfahren Frederico Urbach ./.. Deutsches Reich Az.: 2 WiK 219/59 eingereichte Versteigerungsliste läßt eindeutig erkennen, daß jene Versteigerung nicht das Gut des Antragstellers dieses Verfahrens betrifft; insbesondere enthält die genannte Versteigerungsliste Hinweise darauf, daß der Erlös aus der Versteigerung des Gutes an ein Hamburger Finanzamt geflossen ist, und zwar zur Tilgung von Steuerschulden, die erwiesenermaßen der früher in Berlin wohnhaft gewesene Frederico Urbach / schuldete. Für ^{den Verbleib} das Umzugsguts des Antragstellers haben sich auch sonst keine Anhaltspunkte ergeben. Es steht noch nicht einmal

einmal fest, ob es überhaupt nach Hamburg gelangt ist. Sollte es nämlich an einen anderen Ort, z.B. nach Bremen verfrachtet worden sein, so würde bereits die Zuständigkeit der Kammer entfallen. Da der Antragsteller keine näheren Angaben über die Bezeichnung seines Gutes gemacht hat, können insoweit keine weiteren Ermittlungen in Bremen angestellt werden.

Aber selbst wenn - wie der Antragsteller in seiner eidesstattlichen Versicherung vom August 1956 behauptet - das Umzugsgut von Leisnig i.Sa aus nach Hamburg gelangt sein sollte, könnte eine Entziehung durch das Deutsche Reich nicht als nachgewiesen angesehen werden können. Da eine Beschlagnahme des Gutes durch einen Einzelakt der Gestapo nicht festzustellen ist, könnte es allenfalls auf Grund der 11. DVO vom 26. November 1941 zum Reichsbürgergesetz dem Reich verfallen sein. Eine allgemeine Vermutung dafür, daß das Gut bis zu dem Erlaß dieser Verordnung im Hamburger Hafen gelagert hat, besteht jedoch nicht. Das Gut kann vielmehr nachträglich zu einem anderen Ort transportiert oder ^{vor dem Inkrafttreten der 11. DVO} durch Luftangriffe im Hamburger Freihafen wie vernichtet worden sein. Denn/die Kammer aus Ermittlungen in anderen Verfahren weiß, war der Hamburger Freihafen seit dem Frühjahr 1941 verschiedentlich schweren Luftangriffen ausgesetzt. Die Umzugsgüter ^{zudem teilweise} waren auf Anordnung der Hamburger Hafen- und Lagerhaus A.G. auf einige besondere, heute nicht mehr feststellbare ^{zu-} ~~kon-~~ ~~ta-~~ ~~biert~~ worden, so daß insoweit weitere Feststellungen nicht mehr möglich sind. Da ein großer Teil dieser Umzugsgüter vernichtet

42

vernichtet worden ist, besteht die Möglichkeit, daß sich auch das Umzugsgut des Antragstellers darunter befunden hat. Daraus ergibt sich, daß auch unter Berücksichtigung des Beweisnotstandes des Antragstellers/^{nicht} mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß das Umzugsgut bis zum Erlaß der 11. DVO noch im Hafen gelegen hat.

/ Für einen Verlust, ^{des Gutes} der vor einer Beschlagnahme bzw. vor dem automatischen Vermögensverfall eingetreten ist, haftet das Deutsche Reich nicht. Demgemäß war der Anspruch des Antragstellers abzuweisen.

Einer Kostenabrechnung bedarf es nicht (Art 63 REG); die Voraussetzungen des § 7 des 2. AVO zum REG liegen nicht vor.

Stromer / *Stromer* *Kuller*